

BGer 7B 481/2023 vom 14. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_481_2023

FR: TF 7B 481/2023 du 14 septembre 2023

IT: TF 7B 481/2023 del 14 settembre 2023

Regeste

Ausstand; Nichteintreten | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Gegen A._____ ist ein Strafverfahren wegen Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit beim Bezirksgericht Luzern hängig. Mit Schreiben vom 18. Mai 2023 verlangte A._____ unter anderem den Ausstand der Bezirksrichterin Esther Tewlin. Letztere wies das Schreiben zuständigkeitshalber an das Kantonsgericht Luzern weiter und hielt fest, sich nicht als befangen zu fühlen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2023 trat das Kantonsgericht Luzern auf das Ausstandsgesuch infolge Verspätung sowie mangels hinreichender Begründung nicht ein. Mit Eingabe vom 15. August 2023 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung vom 6. Juli 2023. Er beantragt deren Aufhebung und hält fest, er sei von der ihm willkürlich auferlegten Gerichtsgebühr zu entbinden. Zur Begründung bringt er vor, das Ausstandsverfahren habe er nie eingeleitet. Dieses sei von Richterin Esther Tewlin aus freien Stücken eingeleitet worden. Diese Verhaltensweise sei willkürlich und verletze Art. 9 BV .

E. 2

Wie den kantonalen Akten, namentlich dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 18. Mai 2023, entnommen werden kann, hat er indessen, entgegen seiner Behauptung, den Ausstand von Bezirksrichterin Esther Tewlin ausdrücklich verlangt. So hält der Beschwerdeführer auf Seite 3 unter Ziff. 6 seines Schreibens vom 18. Mai 2023 wörtlich fest: "Richterin Tewlin (sei) aufgrund ihrer Befangenheit für das weitere Strafverfahren durch einen unbefangenen Richter zu ersetzen" . Damit entbehrt seine Beschwerde und die behauptete Willkür von vornherein jeglicher Grundlage. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Dem Beschwerdeführer werden reduzierte Gerichtskosten auferlegt (Art. 66 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.